



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2025
COM(2025) 639 final

2025/0322 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Durchführung der bilateralen Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens für Handel

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 3. September 2025 nahm die Europäische Kommission Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss von zwei Rechtsinstrumenten an: 1) des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay (im Folgenden „EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen“) und 2) des Interimsabkommens über den Handel zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Gemeinsamen Markt des Südens, der Argentinischen Republik, der Föderativen Republik Brasilien, der Republik Paraguay und der Republik Östlich des Uruguay andererseits (im Folgenden „EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel“). Das EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel wird aufgehoben und durch das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen ersetzt, sobald letzteres vollständig ratifiziert und in Kraft getreten ist.

In beiden Abkommen sind für Waren, die ihren Ursprung in den MERCOSUR-Ländern haben oder für diese bestimmt sind, Präferenzregelungen vorgesehen; gleichzeitig werden die Unionshersteller sensibler Rohstoffe im Agrarsektor geschützt, indem die Präferenzen auf Zollkontingente beschränkt werden. Die in beiden Abkommen enthaltenen bilateralen Schutzklauseln ermöglichen die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen, um möglichen negativen Auswirkungen der Zollsenkungen entgegenzuwirken; dies gilt auch für Waren, für die der Marktzugang durch die Grenzen der Zollkontingente eingeschränkt ist. Durch eine verzögerte Anwendung gerechtfertigter Schutzmaßnahmen könnte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten den Landwirten in der Union ein ernsthafter Schaden entstehen, der schwer zu beheben sein könnte.

Ziel des beigefügten Vorschlags ist es, die im EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen und im EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel enthaltenen Schutzbestimmungen in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse in das Recht der Europäischen Union zu überführen. Er sieht Verfahren vor, mit denen die rechtzeitige und wirksame Durchführung bilateraler Schutzmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährleistet werden. Besondere Bestimmungen für bestimmte sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse sind im Vorschlag enthalten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die in den Abkommen enthaltenen Kapitel über bilaterale Schutzmaßnahmen räumen die Möglichkeit ein, die Zollliberalisierung auszusetzen oder den Meistbegünstigungszollsatz wieder einzuführen, wenn Waren infolge einer Handelsliberalisierung in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt werden, dass inländischen Herstellern, die gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellen, ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Damit diese Maßnahmen wirksam werden können, sollten diese Bestimmungen in das EU-Recht überführt werden. Darüber hinaus müssen die verfahrenstechnischen Aspekte ihrer Anwendung sowie die Rechte der interessierten Parteien weiter ausgeführt werden.

In der Verordnung (EU) 2019/287¹ ist die Anwendung von Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Abkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern (Singapur, Vietnam, Japan, Neuseeland, Kenia und Chile) vereinbarten Präferenzen geregelt. Die besonderen Sensibilitäten des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit den MERCOSUR-Partnern rechtfertigen jedoch die Annahme eines spezifischen Rechtsakts. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission zum Zeitpunkt der Annahme der Vorschläge über die Unterzeichnung und den Abschluss der Abkommen politisch verpflichtet, dringend einen Rechtsakt vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass 1) die Kommission den Markt genau überwacht und dem Rat und dem Europäischen Parlament zweimal jährlich Bericht erstattet, 2) die Kommission Schutzmaßnahmenuntersuchungen innerhalb kürzerer Fristen als nach der Verordnung (EU) 2019/287 einleitet und abschließt, 3) die Kommission eine Schutzmaßnahmenuntersuchung einleitet, wenn die Einfuhren ein vorab festgelegtes Ausmaß erreichen und/oder die Preise auf ein vorab festgelegtes Niveau sinken, sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag stimmt mit der Politik der Union in anderen Bereichen überein.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ist das Rechtsinstrument zur Anwendung der Schutzklauseln des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens über den Handel.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Die Zollunion und die gemeinsame Handelspolitik zählen zu den Bereichen, die gemäß Artikel 3 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Diese Politik umfasst nach unter anderem Artikel 207 AEUV auch die Aushandlung von Handelsabkommen und die Annahme handelspolitischer Maßnahmen einschließlich Zollsenkungen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist notwendig, da Verfahren festgelegt werden müssen, um die wirksame Durchführung der bilateralen Schutzklauseln des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens über den Handel und des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens zu gewährleisten. Durch eine verzögerte Anwendung gerechtfertigter Schutzmaßnahmen könnte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten den Landwirten in der EU ein ernsthafter Schaden entstehen, der schwer zu beheben sein könnte.

¹ Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1).

- **Wahl des Instruments**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates.

- 3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag für eine Verordnung leitet sich unmittelbar aus dem Wortlaut des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens über den Handel und des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens ab. Daher ist eine Folgenabschätzung nicht erforderlich. Der Vorschlag beruht zum Teil auf der Verordnung (EU) 2019/287.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagene Verordnung steht im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, denn sie würde die Ausübung von Grundrechten wie der Berufsfreiheit nicht einschränken, da Schutzvorkehrungen getroffen werden könnten, wenn ein ernsthafter Schaden für Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Union droht.

- 4. **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Die vorgeschlagene Verordnung hat zusätzlich zu den Auswirkungen der in den Abkommen selbst enthaltenen bilateralen Schutzkapitel keine Auswirkungen auf die Einnahmeseite des Haushalts.

- 5. **WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich geregelt und der Kommission die Möglichkeit eingeräumt, den Anhang betreffend sensible Erzeugnisse zu ändern.

In Artikel 2 werden die in der Verordnung verwendeten Schlüsselbegriffe definiert, darunter „Abkommen“, „bilaterale Schutzklausel“, „interessierte Parteien“ und andere relevante Begriffe.

In Artikel 3 sind die Grundsätze für die Einführung von Schutzmaßnahmen festgelegt, einschließlich Bedingungen im Zusammenhang mit einem Anstieg der Einfuhren, der einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union verursacht oder zu verursachen droht.

Artikel 4 sieht die regelmäßige Überwachung der Märkte für sensible Erzeugnisse durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern der Wirtschaftszweige vor, um Einfuhrtrends und deren Auswirkungen zu bewerten.

In Artikel 5 ist die Einleitung von Untersuchungen auf Antrag von Mitgliedstaaten oder Vertretern des Wirtschaftszweigs der Union geregelt, wenn Beweise für einen ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schaden vorliegen.

Artikel 6 ermöglicht die beschleunigte Einleitung einer Untersuchung, wenn sensible Erzeugnisse betroffen sind.

In Artikel 7 ist die Durchführung von Untersuchungen nach ihrer Einleitung geregelt, einschließlich der Erhebung von Daten, der Konsultation von Interessenträgern und der Feststellung eines möglichen ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union.

Artikel 8 regelt vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen zur Beobachtung der Einfuhrtrends, die zu Situationen führen können, in denen Schutzmaßnahmen gerechtfertigt sind, wobei diese Überwachung zeitlich begrenzt ist.

Artikel 9 ermöglicht bei Vorliegen einer kritischen Lage die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen, wenn eine Verzögerung zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden führen könnte, und legt die Bedingungen und die Dauer dieser Maßnahmen dar. Paraguay ist unter den im Abkommen aufgeführten Bedingungen von der Anwendung der vorläufigen Schutzmaßnahmen ausgenommen.

In Artikel 10 sind die Einstellung der Untersuchungen und Verfahren bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen sowie die Veröffentlichung eines Berichts über die Ergebnisse der Untersuchung geregelt.

Artikel 11 sieht die Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen vor, wenn die Untersuchung bestätigt, dass die Kriterien betreffend einen ernsthaften Schaden erfüllt sind, wobei der Schutz vertraulicher Informationen berücksichtigt wird. Paraguay ist unter den im Abkommen aufgeführten Bedingungen von der Anwendung der endgültigen Schutzmaßnahmen ausgenommen.

In Artikel 12 sind die Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme, deren mögliche Verlängerung sowie eine Gesamtgeltungsdauer geregelt, wobei sichergestellt ist, dass die Maßnahme nur so lange angewendet wird, wie es zum Schutz des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist.

Artikel 13 sieht Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit vor, durch die während des Verfahrens im Rahmen dieser Verordnung eingehende sensible Informationen geschützt werden sollen, und legt die Bedingungen für die Beantragung einer vertraulichen Behandlung fest.

Gemäß Artikel 14 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen von Schutzmaßnahmen und anderen damit zusammenhängenden Tätigkeiten vor.

Nach Artikel 15 können speziell für die Gebiete der Union in äußerster Randlage Schutzmaßnahmen eingeführt werden, wenn sich die Wirtschaft aufgrund der Einfuhrbedingungen erheblich verschlechtert.

In den Artikeln 16 und 17 ist die Befugnisübertragung an die Kommission geregelt, damit sie delegierte Rechtsakte erlassen kann, die für die Änderung des Anhangs betreffend sensible Erzeugnisse erforderlich sind.

In Artikel 18 ist das Verfahren des Ausschusses geregelt, der die Kommission unterstützt.

Artikel 19 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und sieht vor, dass sie ab dem angegebenen Zeitpunkt in allen Mitgliedstaaten gilt.

In Artikel 20 werden die Anwendbarkeit der Verordnung sowohl auf das Interimsabkommen über den Handel als auch auf das Partnerschaftsabkommen geregelt sowie die Übergangsbestimmungen zwischen diesen Abkommen und die Rechtswirkung derselben festgelegt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Durchführung der bilateralen Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens für Handel

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel (im Folgenden „Interimsabkommen über den Handel“) und dem EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Partnerschaftsabkommen“) sind Präferenzregeln für Waren, die ihren Ursprung in MERCOSUR-Ländern haben oder für diese bestimmt sind, vorgesehen und bilaterale Schutzklauseln für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen enthalten. Die Besonderheiten einiger unter diese Abkommen fallender landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die prekäre Lage der Gebiete der Union in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) machen Ad-hoc-Bestimmungen erforderlich.
- (2) Mit dem Partnerschaftsabkommen und dem Interimsabkommen über den Handel sollen die Unionshersteller sensibler Rohstoffe im Agrarsektor geschützt werden, indem die Präferenzen auf Zollkontingente beschränkt werden.
- (3) Die Union behält sich das Recht vor, im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen, dem Interimsabkommen über den Handel sowie dem Partnerschaftsabkommen globale Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- (4) Die Union ist entschlossen, die bilateralen Schutzklauseln rasch und wirksam zu nutzen, um möglichen negativen Auswirkungen der Zollsenkungen im Rahmen des Partnerschaftsabkommens und des Interimsabkommens über den Handel entgegenzuwirken; dies gilt auch für Waren, für die der Marktzugang durch Zollkontingente eingeschränkt ist.
- (5) Es müssen Verfahren festgelegt werden, mit denen die wirksame Durchführung der bilateralen Schutzklauseln für landwirtschaftliche Erzeugnisse gewährleistet wird.
- (6) Durch eine verzögerte Anwendung gerechtfertigter Schutzmaßnahmen könnte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten den Landwirten in der EU ein ernsthafter Schaden entstehen, der schwer zu beheben sein könnte.

- (7) Es ist daher angezeigt, spezifische mit dem Abkommen im Einklang stehende Verfahren festzulegen, um eine rechtzeitige Durchführung der bilateralen Schutzklauseln, die im Partnerschaftsabkommen und im Interimsabkommen über den Handel enthalten sind, in Bezug auf sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse zu gewährleisten.
- (8) Schutzmaßnahmen dürfen nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die betreffende Ware in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und unter derartigen Bedingungen in die Union eingeführt wird, dass den Unionsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht. Schutzmaßnahmen sollten in Form einer der im Abkommen genannten Maßnahmen ergriffen werden.
- (9) Die Überwachung und Überprüfung des Interimsabkommens über den Handel und des Partnerschaftsabkommens, die Durchführung von Untersuchungen sowie erforderlichenfalls die Einführung von Schutzmaßnahmen sollten so transparent wie möglich erfolgen.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über Einfuhrentwicklungen informieren, welche die Einführung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnten.
- (11) Die Zuverlässigkeit der Statistiken über sämtliche Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union ist bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen erfüllt sind, von ausschlaggebender Bedeutung.
- (12) Die strenge Überwachung sensibler Erzeugnisse sollte es erleichtern, dass rechtzeitig ein Beschluss zur möglichen Einleitung von Untersuchungen und zur anschließenden Einführung von Schutzmaßnahmen gefasst wird. Daher sollte die Kommission die Einfuhren aller sensiblen Erzeugnisse ab dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel oder des Partnerschaftsabkommens regelmäßig überwachen. Auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union an die Kommission sollte die Überwachung auf andere Waren oder Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.
- (13) Ferner müssen Fristen für die Einleitung von Untersuchungen sowie für die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Schutzmaßnahmen festgelegt werden, um eine rasche Beschlussfassung sicherzustellen und dadurch die Rechtssicherheit für die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer zu erhöhen.
- (14) Bei Vorliegen einer kritischen Lage muss die Kommission rasch vorläufige Schutzmaßnahmen einführen.
- (15) Schutzmaßnahmen sollten nur in dem Maße und nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung eines ernsthaften Schadens und für die Erleichterung der Anpassung erforderlich ist. Die maximale Geltungsdauer der Schutzmaßnahmen sollte festgelegt werden; ferner sollten besondere Bestimmungen über die Verlängerung und Überprüfung dieser Maßnahmen vorgesehen werden.
- (16) Im Hinblick auf die Änderung des Anhangs dieser Verordnung sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung der Liste der als „sensibel“ eingestuften Erzeugnisse zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (2) niedergelegt wurden. Um insbesondere

für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (17) Die Durchführung der bilateralen Schutzklauseln und die Schaffung transparenter Kriterien für die im Abkommen vorgesehene vorübergehende Aussetzung von Zollpräferenzen erfordert einheitliche Bedingungen für die Annahme vorläufiger oder endgültiger Schutzmaßnahmen, die Einführung vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen, die Einstellung einer Untersuchung ohne Einführung von Maßnahmen und die vorübergehende Aussetzung von Zollpräferenzen.
- (18) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (3) ausgeübt werden.
- (19) Beim Erlass von vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen und vorläufigen Schutzmaßnahmen sollte angesichts der Auswirkungen dieser Maßnahmen und ihrer sequenziellen Logik in Bezug auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auf das Beratungsverfahren zurückgegriffen werden. Bei der Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen und der Überprüfung derartiger Maßnahmen sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (20) Wo dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, sollte die Kommission in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine Verzögerung der Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, oder zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Unionsmarkt infolge gestiegener Einfuhren unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen.
- (21) Eine vertrauliche Behandlung von Informationen sollte vorgesehen werden, um Geschäftsgeheimnisse nicht offenzulegen.
- (22) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung der Schutzmaßnahmen vorlegen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Bestimmungen für die Durchführung der im Partnerschaftsabkommen und im Interimsabkommen über den Handel enthaltenen bilateralen Schutzklauseln in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die Kommission kann auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union oder auf eigene Veranlassung den Anhang in Bezug auf die Liste der sensiblen Erzeugnisse ändern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abkommen“ das Interimsabkommen über den Handel und nach seinem Inkrafttreten das Partnerschaftsabkommen;
2. „bilaterale Schutzklausel“ eine Bestimmung in Bezug auf die vorläufige Aussetzung von Zollpräferenzen, die im Kapitel über bilaterale Schutzmaßnahmen des Abkommens festgelegt ist;
3. „interessierte Parteien“ die Parteien, die von den Einfuhren des Erzeugnisses betroffen sind, einschließlich
 - i) Ausführer oder ausländische Hersteller oder Einführer einer Ware, die Gegenstand einer Untersuchung ist, oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich Hersteller, Ausführer oder Einführer einer solchen Ware sind,
 - ii) die Regierung der Ausfuhrvertragspartei und
 - iii) Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Einfuhrvertragspartei oder einen Wirtschafts- oder Fachverband, dessen Mitglieder mehrheitlich gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren im Gebiet der Einfuhrvertragspartei herstellen;
4. „Wirtschaftszweig der Union“ entweder sämtliche Unionshersteller einer gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware im Gebiet der Union oder Unionshersteller, deren Produktion einer gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware zusammengenommen in der Regel mehr als 50 % und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens 25 % der Gesamtproduktion dieser Ware ausmacht;
5. „ernsthafter Schaden“ eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union;
6. „drohender ernsthafter Schaden“ einen ernsthaften Schaden, der, gestützt auf Tatsachen, nicht lediglich Behauptungen, Vermutungen oder entfernte Möglichkeiten, eindeutig unmittelbar bevorsteht;
7. „Waren“ landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Anhang 1 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, für die Zollsenkungsverpflichtungen nach dem in Anlage 2-A-1 des Abkommens enthaltenen Stufenplan für den Zollabbau der Europäischen Union gelten;
8. „sensible Erzeugnisse“ die im Anhang aufgeführten Waren;
9. „gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Ware“
 - i) eine Ware, die mit der betreffenden Ware identisch ist, d. h. ihr in jeder Hinsicht gleicht,
 - ii) eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind, oder
 - iii) eine Ware, die aufgrund ihrer Substituierbarkeit, ihrer grundlegenden materiellen Eigenschaften und technischen Spezifikationen, ihrer Endverwendung und ihrer Vertriebskanäle auf dem Binnenmarkt der Einfuhrvertragspartei in direktem Wettbewerb zur betreffenden Ware steht;

diese Liste von Kriterien ist nicht erschöpfend, und weder eines noch mehrere dieser Kriterien sind notwendigerweise maßgeblich;

10. „Übergangszeit“
 - i) 12 Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens des Abkommens oder
 - ii) für Waren, für die nach dem Stufenplan für den Zollabbau der Union ein Zollabbau innerhalb von 10 Jahren oder mehr vorgesehen ist, 18 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens;
11. „betroffenes Land“ den MERCOSUR insgesamt oder einen oder mehrere MERCOSUR-Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens sind.

Artikel 3

Grundsätze

- (1) Eine Schutzmaßnahme kann nach Maßgabe dieser Verordnung eingeführt werden, wenn eine Ware mit Ursprung in einem betroffenen Land
 - a) in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion oder den Unionsverbrauch) und
 - b) unter solchen Bedingungen, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, in die Union eingeführt wird und
 - c) der Anstieg der Einfuhren auf Verpflichtungen zurückzuführen ist, die im Rahmen des Abkommens eingegangen wurden, einschließlich des Abbaus oder der Beseitigung von Zöllen auf diese Ware.
- (2) Eine Schutzmaßnahme kann folgende Form haben:
 - a) Aussetzung der weiteren Senkung des Zollsatzes für die betreffende Ware gemäß dem im Anhang 2-A des Abkommens mit dem betroffenen Land enthaltenen Stufenplan für den Zollabbau,
 - b) Anhebung des Zollsatzes für die betroffene Ware bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - c) zum Zeitpunkt der Einführung der Schutzmaßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für die betroffene Ware oder
 - d) Basiszollsatz gemäß dem im Anhang 2-A des Abkommens mit dem betroffenen Land enthaltenen Stufenplan für den Zollabbau.

Artikel 4

Überwachung

- (1) Die Kommission überwacht regelmäßig den Unionsmarkt für sensible Erzeugnisse, insbesondere hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrtrends, der Produktion und der Preisentwicklung. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten und dem Wirtschaftszweig der Union zusammen und tauscht regelmäßig Daten mit ihnen aus.
- (2) Die Kommission nimmt eine rasche Bewertung der Marktlage auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Überwachung vor, indem sie einen möglichen Anstieg der Einfuhren der betreffenden sensiblen Erzeugnisse mit der Entwicklung der Produktion und/oder des Verbrauchs, der Preise und des Marktanteils auf dem Unionsmarkt sowie der Ausfuhren aus der Union in Verbindung bringt.

- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle sechs Monate einen Überwachungsbericht vor, in dem sie die Auswirkungen der Einführen sensibler Erzeugnisse, denen im Rahmen des Abkommens ein präferenzieller Marktzugang gewährt wird, bewertet. Diese Berichte beziehen sich auf den Unionsmarkt und gegebenenfalls auch auf die Lage in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Einleitung von Untersuchungen

- (1) Eine Untersuchung wird von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden Organisation ohne Rechtspersönlichkeit eingeleitet, wenn auf der Grundlage der Bewertung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung enthält folgende Angaben:
- a) die Bezeichnung und die Beschreibung der betroffenen eingeführten Ware, ihre Tarifposition und die geltende Zollbehandlung sowie die Bezeichnung und die Beschreibung der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
 - b) soweit zutreffend die Namen und Anschriften der Hersteller oder des Verbands, die den Antrag stellen,
 - c) sofern bei vertretbarem Aufwand verfügbar, eine Liste aller bekannten Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware
 - d) das Produktionsvolumen der Hersteller, die den Antrag einreichen oder im Antrag vertreten sind, sowie eine Schätzung der Produktion anderer bekannter Hersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware,
 - e) die Rate und den Umfang der Steigerung der Einführen der betroffenen Ware in absoluten und relativen Zahlen über den Zeitraum von mindestens 36 Monaten vor der Einreichung des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, für den Informationen verfügbar sind,
 - f) die Höhe der Einfuhrpreise im selben Zeitraum sowie den Preis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren und
 - g) den Anteil der gestiegenen Einführen am heimischen Markt sowie die Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des Absatzvolumens am heimischen Markt, der Produktion, der Lagerbestände, der Preise für den Unionsmarkt, der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste sowie der Beschäftigung in den letzten 36 Monaten vor der Vorlage des Antrags, für den Informationen verfügbar sind.
- (3) Die untersuchte Ware kann je nach den spezifischen Marktbedingungen eine oder mehrere Zolltarifpositionen oder eine oder mehrere Unterpositionen von einer oder mehreren Zolltarifpositionen abdecken oder kann jeder anderen im Wirtschaftszweig der Union gängigen Produktsegmentierung entsprechen.
- (4) Eine Untersuchung kann auch eingeleitet werden, wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein schlagartiger Anstieg der Einführen zu verzeichnen ist, sofern

nach Bewertung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.

- (5) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten eine Kopie des Antrags auf Einleitung einer Untersuchung, bevor sie die Untersuchung einleitet.
- (6) Wenn für die Kommission ersichtlich ist, dass ausreichende Anscheinsbeweise vorliegen um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen, leitet sie die Untersuchung ein und veröffentlicht eine Bekanntmachung der Einleitung einer Untersuchung (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Die Einleitung der Untersuchung erfolgt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 bei der Kommission.
- (7) Die Einleitungsbekanntmachung muss gemäß dem Abkommen die folgenden Angaben enthalten:
 - a) den Namen des Antragstellers,
 - b) die vollständige Beschreibung der eingeführten untersuchten Ware und ihre Einreihung in das Harmonisierte System,
 - c) die Frist für die Beantragung von Anhörungen,
 - d) die Fristen für die Registrierung als interessierte Partei und für die Einreichung von Informationen, Erklärungen und anderen Unterlagen,
 - e) die Anschrift, unter der der Antrag und andere Unterlagen im Zusammenhang mit der Untersuchung eingesehen werden können,
 - f) den Namen, die Anschrift und die E-Mail-Adresse oder Telefon- oder Faxnummer der Einrichtung, die weitere Auskünfte erteilen kann,
 - g) eine Zusammenfassung der Sachverhalte, auf denen die Einleitung der Untersuchung beruht, einschließlich Angaben zu den Einfuhren, die in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Gesamtproduktion gestiegen sein sollen, sowie eine Analyse der Lage des heimischen Wirtschaftszweigs auf der Grundlage aller in dem Antrag enthaltenen Angaben.

Artikel 6

Einleitung einer Untersuchung betreffend sensible Erzeugnisse

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 leitet die Kommission unverzüglich eine Untersuchung betreffend sensible Erzeugnisse ein, wenn ausreichende, beispielsweise im Rahmen der Überwachung und der Bewertung der Marktlage nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gewonnene, Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union vorliegen, selbst wenn dieser möglicherweise geografisch auf einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten beschränkt ist.
- (2) Die Kommission prüft vorrangig, ob solche Anscheinsbeweise in Fällen vorliegen, in denen ein schlagartiger Anstieg der Einfuhren oder ein Rückgang der Inlandspreise in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist, oder in denen es zu einem schlagartigen Anstieg der Einfuhren oder einem Rückgang der Preise einer Ware kommt und die Unionshersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren überwiegend in einem oder mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

- (3) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als 10 % von einem Jahr auf das nächste als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Preis dieser Einfuhren aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens 10 % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.
- (4) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als 10 % von einem Jahr auf das nächste als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Einfuhrpreis dieser Ware aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens 10 % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.

Artikel 7

Durchführung der Untersuchung

- (1) Nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze 6 und 7 leitet die Kommission eine Untersuchung ein.
- (2) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten ersuchen, ihr Auskünfte zu erteilen, und die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um entsprechenden Ersuchen nachzukommen. Sind die angeforderten Informationen von allgemeinem Interesse und nicht vertraulich im Sinne des Artikels 13, so werden sie den in Absatz 9 dieses Artikels genannten nicht vertraulichen Unterlagen hinzugefügt.
- (3) Die Untersuchung wird, wenn möglich, binnen sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie etwa eine ungewöhnlich große Anzahl von interessierten Parteien oder komplexe Marktsituationen. Die Kommission informiert alle interessierten Parteien über solche Verlängerungen und erläutert die Gründe dafür. Die Kommission schließt eine Untersuchung, die sensible Erzeugnisse betrifft, so bald wie möglich ab, und strebt die Annahme eines endgültigen Beschlusses innerhalb von vier Monaten nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an.
- (4) Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtet, um Feststellungen hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bedingungen zu treffen; soweit zweckdienlich, überprüft sie diese Informationen.
- (5) Die Kommission beurteilt alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, insbesondere Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware in absoluten und relativen Zahlen, den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des Absatz- und Produktionsvolumens, sowie des Niveaus der Produktivität, der

Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste und der Beschäftigung. Diese Liste ist nicht erschöpfend und die Kommission kann andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens festzustellen, wie etwa Lagerbestände, Preise, Kapitalrendite, Cashflow, Höhe der Marktanteile und andere Faktoren, die einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union verursachen, verursacht haben können oder zu verursachen drohen.

- (6) Die interessierten Parteien, die nach Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe d Informationen übermittelt haben, sowie Vertreter des betroffenen Landes können — auf schriftlichen Antrag — alle von der Kommission im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen mit Ausnahme der internen Dokumente der Unionsbehörden oder der mitgliedstaatlichen Behörden einsehen, soweit diese Informationen für die Darstellung ihres Falles von Belang sind, nicht vertraulich im Sinne des Artikels 13 sind und sofern sie von der Kommission bei der Untersuchung verwendet werden. Die interessierten Parteien können zu diesen Informationen auch Stellung nehmen. Werden solche Stellungnahmen durch genügend Anscheinsbeweise gestützt, so werden sie von der Kommission berücksichtigt.
- (7) Die Kommission stellt sicher, dass alle bei der Untersuchung verwendeten Daten und Statistiken repräsentativ, verfügbar, verständlich, transparent und überprüfbar sind.
- (8) Sobald die notwendigen technischen Rahmenbedingungen geschaffen sind, gewährleistet die Kommission den passwortgeschützten Online-Zugang zu den nicht vertraulichen Unterlagen („Online-Plattform“), den sie verwaltet und durch den alle relevanten nicht vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 13 verbreitet werden. Die interessierten Parteien, die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament erhalten Zugang zu der Online-Plattform.
- (9) Die Kommission hört interessierte Parteien, insbesondere wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein dürften und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen. Die Kommission hört interessierte Parteien mehrfach, falls besondere Gründe hierfür sprechen.
- (10) Die Kommission ermöglicht heterogenen und fragmentierten Wirtschaftszweigen, die hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestehen, mittels einer eigenen Informationsstelle für KMU den Zugang zu den Untersuchungen, etwa indem sie zur Bewusstseinsbildung beiträgt, allgemeine Informationen und Erläuterungen zu Verfahren und zur Antragstellung bereitstellt, Standardfragebögen in allen Amtssprachen der Union herausgibt und allgemeine, nicht fallbezogene Fragen beantwortet. Die Informationsstelle für KMU stellt Standardformulare für die im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung zu übermittelnden statistischen Angaben sowie Fragebögen zur Verfügung.
- (11) Werden Informationen nicht innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist übermittelt oder wird die Untersuchung erheblich behindert, so kann die Kommission einen Beschluss auf der Grundlage der verfügbaren Fakten treffen. Stellt die Kommission fest, dass ihr von einer interessierten Partei oder von Dritten falsche oder irreführende Informationen übermittelt wurden, so lässt sie diese Informationen unberücksichtigt und kann auf die verfügbaren Fakten zurückgreifen.

- (12) Das Büro des Anhörungsbeauftragten, dessen Befugnisse und Zuständigkeiten in dem von der Kommission angenommenen Mandat festgelegt sind, wird bei der Kommission eingerichtet; der Anhörungsbeauftragte stellt sicher, dass die interessierten Parteien ihre Verfahrensrechte wirksam wahrnehmen können.
- (13) Die Kommission notifiziert dem betroffenen Land schriftlich die Einleitung einer Untersuchung.

Artikel 8

Vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen

- (1) Die Kommission kann vorsorgliche Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Einführen einer Ware aus einem betroffenen Land ergreifen, sollten sich die Einführen dieser Ware derart entwickeln, dass sie eine der in den Artikeln 3, 5 und 6 genannten Situationen hervorrufen könnten. Diese vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
- (2) Die Geltungsdauer vorsorglicher Überwachungsmaßnahmen ist begrenzt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, endet ihre Gültigkeit am Ende des zweiten Sechsmonatszeitraums, der auf den ersten Sechsmonatszeitraum nach der Einführung solcher Maßnahmen folgt.

Artikel 9

Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen

- (1) Die Kommission ergreift in einer kritischen Lage vorläufige Schutzmaßnahmen, wenn eine Verzögerung wahrscheinlich zu einer schwer wiedergutzumachenden Schädigung führen würde und umgehend gehandelt werden muss, sofern eine erste Prüfung der Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren ergeben hat, dass genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass eine Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land
 - a) in derart erhöhten Mengen (in absoluten Zahlen oder bezogen auf die Unionsproduktion) und
 - b) unter solchen Bedingungen, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, eingeführt wird und
 - c) der Anstieg der Einführen auf die Senkung oder Beseitigung von Zöllen auf diese Ware zurückzuführen ist.
- (2) Diese vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
- (3) Bei sensiblen Erzeugnissen werden nach dem in Artikel 18 Absatz 4 genannten Verfahren unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens 21 Tagen nach Einleitung der Untersuchung vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen, um einen schwer wiedergutzumachenden Schaden für den Wirtschaftszweig der Union abzuwenden, auch wenn dieser Schaden möglicherweise geografisch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt ist.
- (4) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn ein Mitgliedstaat ein umgehendes Eingreifen der Kommission beantragt und die Voraussetzungen des

Absatzes 1 dieses Artikels erfüllt sind, erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 18 Absatz 4 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Die Kommission entscheidet binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

- (5) Vorläufige Schutzmaßnahmen dürfen nicht länger als 200 Kalendertage gelten.
- (6) Werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgehoben, weil die Untersuchung ergeben hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so werden alle aufgrund dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen vereinnahmten Zölle von Amts wegen unverzüglich zurückerstattet.
- (7) Vorläufige Schutzmaßnahmen gelten für alle nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren. Diese Maßnahmen dürfen indessen nicht die Abfertigung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr verhindern, die sich bereits auf dem Weg in die Union befinden, wenn ihr Bestimmungsort nicht geändert werden kann.
- (8) Legt die Kommission fest, dass eine vorläufige Maßnahme für den MERCOSUR insgesamt gilt, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen, es sei denn, eine Untersuchung ergibt, dass ein ernsthafter Schaden oder ein drohender ernsthafter Schaden auch durch die Einfuhr von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

Artikel 10

Einstellung von Untersuchungen und Verfahren ohne Maßnahmen

- (1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so veröffentlicht die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 18 Absatz 3 einen Beschluss über die Beendigung der Untersuchung und des Verfahrens.
- (2) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über ihre Feststellungen und begründet darin die Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 13.

Artikel 11

Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen

- (1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind, so kann die Kommission im Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 18 Absatz 3 endgültige Schutzmaßnahmen erlassen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht einen Bericht mit einer Zusammenfassung der beschlussrelevanten Fakten und Erwägungen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 13.
- (3) Die Kommission darf eine bilaterale Schutzmaßnahme nicht über das Ende der Übergangszeit hinaus anwenden, verlängern oder aufrechterhalten.
- (4) Legt die Kommission fest, dass eine Maßnahme für den MERCOSUR insgesamt gilt, so ist Paraguay von der Anwendung der Maßnahme ausgenommen, es sei denn, eine Untersuchung ergibt, dass ein ernsthafter Schaden oder ein drohender ernsthafter Schaden auch durch die Einfuhr von Waren aus Paraguay zu Präferenzbedingungen verursacht wird.

Artikel 12

Geltungsdauer und Überprüfung von Schutzmaßnahmen

- (1) Eine Schutzmaßnahme darf nur so lange angewendet werden, wie dies zur Vermeidung oder Wiedergutmachung eines ernsthaften Schadens des Wirtschaftszweigs der Union und zur Erleichterung von Anpassungen erforderlich ist. Die Geltungsdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen, es sei denn, sie wird nach Absatz 2 verlängert.
- (2) Die ursprüngliche Geltungsdauer einer Schutzmaßnahme gemäß Absatz 1 kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, falls die Schutzmaßnahme weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union zu vermeiden oder wiedergutzumachen, und sofern der Wirtschaftszweig der Union nachweislich Anpassungen vornimmt. Sind sensible Erzeugnisse betroffen, wird eine Schutzmaßnahme um bis zu zwei Jahre verlängert, sofern sie weiterhin erforderlich ist, um einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union zu verhindern oder wiedergutzumachen.
- (3) Auf die Einfuhr einer Ware gemäß Anhang 2-A, die einer Schutzmaßnahme unterworfen war, dürfen keine erneuten Schutzmaßnahmen angewendet werden, bis ein Zeitraum abgelaufen ist, der der Hälfte der Gesamtdauer der vorherigen Schutzmaßnahme entspricht.
- (4) Ein Mitgliedstaat, eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnde natürliche oder juristische Person oder eine im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnde Organisation ohne Rechtspersönlichkeit kann einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer nach Absatz 2 beantragen. In diesem Fall überprüft die Kommission unter Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 5 genannten Faktoren, bevor sie über die Verlängerung entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels erfüllt sind. Die Kommission kann eine solche Überprüfung aus eigener Initiative einleiten, wenn genügend Anscheinsbeweise dafür vorliegen, dass die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bis die Ergebnisse dieser Überprüfung vorliegen, bleibt die Schutzmaßnahme in Kraft.
- (5) Die Einleitungsbekanntmachung der Überprüfung gemäß Absatz 4 dieses Artikels wird nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze 6 und 7 bekannt gemacht. Die Überprüfung wird nach Maßgabe des Artikels 7 durchgeführt.
- (6) Ein etwaiger Beschluss zur Verlängerung nach Absatz 2 dieses Artikels erfolgt im Einklang mit den Artikeln 10 und 11.
- (7) Die Gesamtgeltungsdauer einer Schutzmaßnahme darf einschließlich des Anwendungszeitraums etwaiger vorläufiger Maßnahmen, des ursprünglichen Anwendungszeitraums und einer eventuellen Verlängerung vier Jahre nicht übersteigen.

Artikel 13

Vertraulichkeit

- (1) Die gemäß dieser Verordnung eingeholten Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie angefordert wurden.

- (2) Gemäß dieser Verordnung eingeholte, ihrer Natur nach vertrauliche Informationen bzw. Informationen, die auf vertraulicher Grundlage mitgeteilt wurden, werden nicht offengelegt, es sei denn, der Auskunftgeber hat ausdrücklich seine Zustimmung hierzu erteilt.
- (3) Jeder Antrag auf vertrauliche Behandlung ist zu begründen. Die interessierten Parteien, die vertrauliche Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen. Diese Zusammenfassungen müssen so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglichen. Unter besonderen Umständen können die interessierten Parteien erklären, dass diese Informationen nicht zusammengefasst werden können. In diesen Fällen gibt die interessierte Partei die Gründe an, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Erweist sich jedoch, dass der Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt ist und will der Auskunftgeber die Information weder bekannt geben noch ihre Bekanntgabe in allgemeiner oder zusammengefasster Form gestatten, so kann die betreffende Information unberücksichtigt bleiben.
- (4) Werden Informationen über Produktion, Produktionskapazität, Beschäftigung, Löhne, Volumen und Wert der auf dem heimischen Markt getätigten Verkäufe oder über die Durchschnittspreise auf vertraulicher Basis vorgelegt, so stellt die Kommission sicher, dass aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen vorgelegt werden, in denen zumindest aggregierte Daten oder – in Fällen, in denen die Offenlegung aggregierter Daten die Vertraulichkeit der Daten des Unternehmens gefährden würde – Indizes für jeden untersuchten Zeitraum von 12 Monaten vorgelegt werden, um das angemessene Recht der interessierten Parteien auf Verteidigung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollten Anträge auf vertrauliche Behandlung in Situationen berücksichtigt werden, in denen bestimmte Marktstrukturen oder Strukturen des heimischen Wirtschaftszweigs dies rechtfertigen. Diese Bestimmung steht der Vorlage detaillierterer nicht vertraulicher Zusammenfassungen nicht entgegen.
- (5) Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über grundlegende technische Standards und Qualitätsstandards oder Verwendungen der betroffenen Ware sind nicht gerechtfertigt. Anträge auf vertrauliche Behandlung von Informationen über die Identität der Antragsteller und anderer bekannter Hersteller, die nicht an dem Antrag beteiligt sind, sind nur in Ausnahmefällen zulässig, die von der Kommission ordnungsgemäß zu begründen sind. In diesem Zusammenhang reichen bloße Behauptungen nicht aus, um Anträge auf vertrauliche Behandlung zu rechtfertigen. Kann die Identität der Antragsteller nicht offengelegt werden, so legt die Kommission die Gesamtzahl der Hersteller des heimischen Wirtschaftszweigs und den Anteil der Antragsteller an der Gesamtproduktion des heimischen Wirtschaftszweigs offen.
- (6) Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Offenlegung wesentliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 schließen nicht aus, dass Unionsbehörden sich auf allgemeine Informationen beziehen, insbesondere auf die Gründe für die nach dieser Verordnung erlassenen Beschlüsse. Die Unionsbehörden müssen jedoch dem berechtigten Interesse der betroffenen natürlichen und juristischen Personen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

Artikel 14

Bericht

- (1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Anwendung, Durchführung und Einhaltung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen vor.
- (2) Der Bericht enthält unter anderem Informationen über die Anwendung aller vorläufigen und endgültigen Schutzmaßnahmen, aller vorsorglichen Überwachungsmaßnahmen, aller regionalen Überwachungs- und Schutzmaßnahmen sowie über die Einstellung von Untersuchungen und Verfahren ohne Einführung von Maßnahmen.
- (3) Der Bericht enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der Statistiken und legt die Entwicklung des Handels mit jedem betroffenen Land, für das eine Schutzmaßnahme gilt, dar.
- (4) Das Europäische Parlament kann die Kommission binnen zwei Monaten, nachdem sie ihren Bericht vorgelegt hat, zu einer Sitzung seines zuständigen Ausschusses einladen, um Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu erörtern und zu klären.
- (5) Die Kommission veröffentlicht ihren Bericht spätestens drei Monate, nachdem sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat.

Artikel 15

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union

- (1) Wird eine Ware mit Ursprung in einem betroffenen Land in ein Gebiet oder mehrere Gebiete in äußerster Randlage der Union zu Präferenzbedingungen in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt, dass es dadurch zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Gebiets bzw. der Gebiete in äußerster Randlage der Union kommt oder zu kommen droht, so kann die Kommission, sofern keine allseits zufriedenstellende Lösung gefunden wird, ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die auf das betreffende Gebiet bzw. die betreffenden Gebiete beschränkt sind.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die anderen in dieser Verordnung in Bezug auf Schutzmaßnahmen festgelegten Bestimmungen auch für alle nach diesem Artikel erlassenen Schutzmaßnahmen.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „erhebliche Verschlechterung“ eine Situation, in der in einem Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, größere Schwierigkeiten bestehen. Die Feststellung einer erheblichen Verschlechterung stützt sich auf objektive Faktoren, einschließlich der folgenden Elemente:
 - a) Anstieg der Menge der Einfuhren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion und zu den Einfuhren aus anderen Ländern und
 - b) die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Lage des einschlägigen Wirtschaftszweigs oder des betroffenen Wirtschaftsbereichs unter anderem in Bezug auf den Absatz, die Produktion, die Finanzlage und die Beschäftigung.

Artikel 16

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 16 zu erlassen, um den Anhang in Bezug auf die Liste der sensiblen Erzeugnisse zu ändern.

Artikel 17

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 wird der Kommission für einen Zeitraum von 18 Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens des Abkommens übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung nach Artikel 16 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 18

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 20

Anwendung dieser Verordnung auf das EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommen und das EU-MERCOSUR-Interimsabkommen über den Handel

- (1) Diese Verordnung gilt für das Interimsabkommen über den Handel vom Tag seines Inkrafttretens bis zum Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens. Sobald das Partnerschaftsabkommen in Kraft tritt und das Interimsabkommen über den Handel keine Rechtswirkung mehr entfaltet, gilt diese Verordnung für das Partnerschaftsabkommen.
- (2) Das Verhältnis zwischen dem Interimsabkommen über den Handel und dem Partnerschaftsabkommen ist in Artikel 3.2 Absätze 3 bis 8 des Partnerschaftsabkommens geregelt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der bilateralen Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens über den Handel.

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten):

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ²³	Zeitraum von XX Monaten, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ (falls zutreffend)	Jahr N
Kapitel/Artikel/Posten ...			
Kapitel/Artikel/Posten ...			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+1]	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...					

² Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungeteilt und in voller Höhe gezahlt.

³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Kapitel/Artikel/Posten ...					
-------------------------------	--	--	--	--	--

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ⁴	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Die vorgeschlagene Verordnung hat zusätzlich zu den Auswirkungen der in den Abkommen selbst enthaltenen bilateralen Schutzkapitel keine Auswirkungen auf die Einnahmenseite des Haushalts.

⁴

Nur bei Bedarf auszufüllen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2025
COM(2025) 639 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über die Durchführung der bilateralen Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche
Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-
MERCOSUR-Interimsabkommens für Handel**

DE

DE

ANHANG

SENSIBLE ERZEUGNISSE

Die folgenden Waren, für die Zollkontingente der Europäischen Union nach dem Abschnitt B des Anhangs des Abkommens, in dem der Stufenplan für den Zollabbau festgelegt ist, gelten:

1. Frisches Rindfleisch
2. Hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch
3. Gefrorenes Rindfleisch, auch zur Verarbeitung
4. Frisches und gekühltes, gefrorenes und zubereitetes Schweinefleisch
5. Geflügelfleisch ohne Knochen, einschließlich Geflügelzubereitungen
6. Geflügelfleisch mit Knochen
7. Milchpulver
8. Käse
9. Säuglingsanfangsnahrung
10. Mais und Sorghum
11. Reis
12. Zur Raffination bestimmter Zucker
13. Andere Zucker
14. Eier
15. Eieralbumine
16. Honig
17. Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse
18. Zuckermais
19. Maisstärke und Maniokstärke
20. Stärkederivate
21. Ethylalkohol
22. Knoblauch
23. Biodiesel